

Ortsbildschutzverordnung

Des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Spittal an der Drau, 27.02.2013

Zahl: 32-1310/2013

Gemäß § 5 Abs. (1) und (3) des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl.Nr. 32, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2012 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Als Ortsbereich gelten jene Bereiche des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, die nicht zur freien Landschaft gehören.
- 2) Das bebaute Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gehört nicht zur freien Landschaft (Abs. 1). Das Gebiet, für das das Richtzeichen „Ortstafel“ (§ 3 Z. 17 a StVO 1960) gilt, ist jedenfalls als bebautes Gebiet anzunehmen. Im Übrigen ist als Grenze zwischen dem bebauten Gebiet und der freien Landschaft die Baufluchtlinie von Gebäuden innerhalb von Siedlungen anzunehmen, wobei dem bebauten Gebiet auch außerhalb der Baufluchtlinie liegende besonders gestaltete Flächen, die sich von der freien Landschaft optisch abheben, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten, zuzurechnen sind.
- 3) Das Ortsbild im Sinne dieser Verordnung umfasst das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, Schlossberge u.ä. geprägt wird und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft.

§ 2

Anzeigepflichtige Maßnahmen und deren Geltungsbereiche

Einer Anzeige und Bewilligung bedarf:

- 1) In allen Ortsbereichen mit Ausnahme jener, die nach Maßgabe des jeweils in Geltung stehenden Flächenwidmungsplanes als „Bauland – Leichtindustriegebiet“ gewidmet sind:
 - a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
 - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
 - c) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
 - d) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.
- 2) Im Stadtbereich:
 - a) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden;
 - b) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt.
- 3) In allen Ortsbereichen des Gemeindegebietes:
der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden.
- 4) „Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, K-OBG, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.“

§ 3
Form der Anzeige

Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

§ 4
Unvollständige Anzeigen

Enthält die Anzeige in § 3 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

§ 5
Ausführung

Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 2) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahme das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet oder wenn diese Maßnahme der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.

Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 2 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 6
Beseitigung

Die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, hat gemäß den Bestimmungen des § 10 Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, K-OBG 1990 – Landesgesetzblatt 32/1990 zu erfolgen.

§ 7
Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 2 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt ist nach § 6 vorzugehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 27.02.2013 kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung am 28.02.2013 in Kraft.

§ 9
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ortsbildschutzverordnung vom 20.11.1980 Zahl: 004-5/1980-MMag.Dr.EL außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 27.02.2013
Abgenommen am: 29.03.2013